

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/0054/2014**

Datum: 14.10.2014

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
65 - Tiefbauamt

**Betrifft: 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung**

---

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	11.11.2014	Kenntnisnahme
Hauptausschuss	20.11.2014	Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2014	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Boginski  
Bürgermeister

**Anlagen**

Anlage 1 – 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung

Anlage 2 - Synopse des § 4 der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer: )					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

### Sachverhaltsdarstellung:

Grundlagen für die Erhebung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Eberswalde sind zz. die Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung (einschließlich 1. Änderung) und die Satzung der Stadt Eberswalde über die Höhe der Gebührensätze für die Niederschlagswasserbeseitigung (einschließlich 1. Änderung). Die Stadt Eberswalde strebt eine anwenderfreundlichere Änderung dieser Satzungen für die Bürger von Eberswalde an. Demzufolge sollen Vereinfachungen an diesen Satzungen durchgeführt werden. Gegenwärtig verweist die Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung (einschließlich 1. Änderung) im § 4 zur Festlegung des Gebührensatzes auf die Satzung der Stadt Eberswalde über die Höhe der Gebührensätze für die Niederschlagswasserbeseitigung (einschließlich 1. Änderung). Diese Verschachtelung ist aus der Sicht des Tiefbauamtes

nicht anwenderfreundlich und unnötig. Es soll jetzt neu in der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung (einschließlich 1. Änderung) direkt im § 4 die Höhe des Gebührensatzes festgelegt werden.

Aus diesem Grund soll der § 4 der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung (einschließlich 1. Änderung) wie folgt gefasst werden:

„Der Gebührensatz beträgt 6,29 EUR je angefangene 10 m<sup>2</sup> der nach § 3 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.“

Diese Änderung des § 4 der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung (einschließlich 1. Änderung) hat zur Folge, dass die Satzung der Stadt Eberswalde über die Höhe der Gebührensätze für die Niederschlagswasserbeseitigung (einschließlich 1. Änderung) gegenstandslos wird und nicht mehr anzuwenden ist. Es ist dann nur noch eine Satzung für die Erhebung der Gebühren für das Niederschlagswasser notwendig.